



STIMMRECHTSVOLLMACHT 12. VITA GENERALVERSAMMLUNG 25.07.2024

Keine zwingende Rückmeldung, optional bis Freitag, 19.07.2024 einreichen (Kontaktdaten siehe unten)

Name:

Mitgliedsnummer:

Anschrift:

Ich nehme nicht persönlich an der 12. Vita Generalversammlung am 25.07.2024 teil.

Hiermit bevollmächtige ich nachfolgend benanntes Genossenschaftsmitglied Herrn/Frau

Vorname, Name

Mitgliedsnummer¹:

Ggf. Anschrift

mich in der Generalversammlung der VITA Bürger-Energie eG am Donnerstag, 25.07.2024 im Kurhaus in Titisee zu vertreten und mein Stimmrecht auszuüben.²

Im Rahmen der Stimmrechtsvollmacht bitte ich, **folgende Weisungen** zu beachten:

Empty form area for instructions.

Ohne besondere Weisungen.

Ort

Datum

Unterschrift

¹ Mitgliedsnummer der/des Bevollmächtigten, soweit bekannt (ansonsten bitte zwingend Anschrift)

² Für die **rechtzeitige Prüfung der vervollständigten und unterschriebenen Vollmachten** (siehe unten Auszug aus der Satzung, § 26) im Vorfeld der Versammlung bitten wir um **Einreichung** per Post an Stefanie Hog, Mühlenweg 31, 79822 Titisee-Neustadt **bis Freitag 19.07.2023**

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.